

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 201 (08.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 201.

G e s e z e n t w u r f über die

Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Art. 1.

Alle das Staatsschuldenwesen berührenden Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amortisationskasse fließen, und alle sich darauf beziehenden Ausgaben von dieser geleistet werden.

Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, können ihr nur im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden. Eine Vereinigung der Amortisationskasse mit der Generalstaatskasse oder einer andern Verwaltungskasse, darf niemals Statt finden.

Art. 2.

Die Amortisationskasse wird durch einen Director und die erforderlichen Kassenbeamten verwaltet; sie steht ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Director ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze

nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Amortisationskasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und, wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergangenen Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Art. 3.

Die Abhör der Rechnungen der Amortisationskasse und die Ertheilung des Rechnungsbescheides geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die durch das Edict vom 16. Mai 1819 verliehene unabhängige Stellung verbleibt.

Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Art. 4.

Der landständische Ausschuss wird im ersten Semester nach dem Schlusse jeden Rechnungsjahres einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse, mit allen Beilagen, zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuss wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Sind zur Zeit, wo der Ausschuss einberufen werden sollte, die Stände selbst versammelt, so ist derselbe innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse des Landtages einzuberufen.

Art. 5.

Zur Deckung der Administrationskosten und Zinsen, und zur allmähligem Tilgung der Staatsschuld sind nach

dem Maximum des Bedürfnisses der Amortisationskasse bestimmt:

- a) das Salzregal,
- b) „ Postregal,
- c) die Berg- und Eisenwerkseinkünfte,
- d) Erlös aus verkauft werdenden Domänen,
- e) Modification der Lehen und Ablösung von Zinsen,
- f) ergänzender Zuschuß aus den Kreisassen.

Die Größe des Bedürfnisses für jedes Finanzjahr wird in dem Budget bemessen, und durch dasselbe zugleich festgesetzt, ob zu dessen Deckung von den aufgeführten Einnahmen andere Revenüen für die Finanzperiode angewiesen werden sollen.

In sofern bei den durch das Budget ausgeworfenen speciellen Einnahmen ein Ausfall Statt findet, hat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderliche Summe auf die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen. Diese, so wie die speciellen Einnahmen, sind von Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abliefern zu lassen.

Die Staatskasse wird, im Falle die Administrationskosten oder Zinsen den budgetmäßigen Betrag übersteigen, den Mehrbetrag der Amortisationskasse bezahlen, und im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurückerhalten.

Art. 6.

Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Alle neue Erwerbungen, wodurch der Grundstock vermehrt wird, sind daraus zu bestreiten, jedoch mit der Beschränkung, daß zu dem Ankauf oder der Erbauung von Gebäuden zunächst nur der Erlös aus verkauften Gebäuden verwendet werden darf. Soweit

dieser Erlöses nicht hinreicht, den erforderlichen Aufwand für den Ankauf oder die Erbauung von Gebäuden zu bestreiten, gilt die Regel, daß Gebäude, welche für Staatszwecke benutzt werden und abgehende ersetzen sollen, aus laufenden Revenüen, andere Gebäude aber aus dem Grundstocksvermögen zu erwerben sind, in sofern sie dieses vermehren.

Die Ausschcheidung des Aufwandes aus laufenden Revenüen und aus dem Grundstocksvermögen hat durch das Budget zu geschehen.

Ueber die das Grundstocksvermögen berührenden Einnahmen und Ausgaben hat die Amortisationskasse eine besondere Rechnung zu führen, welche Rechnungsführung jedoch für die rechtliche Natur und Eigenschaft der darin aufzunehmenden Posten durchaus ohne rechtliche Folge ist.

Art. 7.

Die bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponiblen Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Ueber ihre Verwendung wird auf dem nächsten Landtage im gesetzlichen Wege verfügt.

Art. 8.

Der Staatskasse wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse, soweit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationskasse ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf.

Die Amortisationskasse hat der Staatskasse bis auf diesen Betrag, im Falle des Bedürfnisses, Vorschüsse zu machen, welche von dieser, so wie es die Kassenverhältnisse gestatten, zurückzuzahlen sind. Soweit dieser Credit zu Ausgaben benutzt wird, welche den budgetmäßigen Betrag übersteigen, müssen dieselben bei der Nachweisung

durch ihre außerordentliche, unvorhergesehene, dringende Natur gerechtfertigt werden.

Art. 9.

Außer der Amortisationskasse ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Anlehen unter irgend einem Vorwande zu contrahiren.

Art. 10.

Die Amortisationskasse ist befugt, zu Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zu Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds und zu Realisirung des der Finanzverwaltung durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten ständigen, und etwa durch das Budget bewilligt werdenden außerordentlichen Credits, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, Anlehen zu machen, entweder auf eine bestimmte Zeit, die aber den Termin, wo die nächste Ständerversammlung gesetzlich Statt finden muß, nur um sechs Monate überschreiten darf, oder auf unbestimmte Zeit mit einer Aufkündigungsfrist, die ein halbes Jahr nicht übersteigen kann.

Art. 11.

Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.

Art. 12.

Die in dem §. 10. dieses Gesetzes und in dem §. 63. der Verfassungsurkunde erwähnten Anlehen ausgenommen, erfordern alle übrigen entweder die Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses. Die Zustimmung des letztern genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 50,000 fl. nicht übersteigt, wegen

außerordentlicher, unvorhergesehener, dringender Staatsausgaben, oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatskasse, neben Benutzung des ständigen oder etwa durch das Budget bewilligten, außerordentlichen Credits nicht hinreichend sind, nothwendig wird.

Art. 13.

Wenn der landständische Ausschuss zu einer die Veränderung des Zinsfußes bezweckenden Operation, oder zu einem Anlehen seine Zustimmung geben soll, so wird derselbe einberufen und ihm im ersten Falle die Nützlichkeit der Operation, im letzten Falle die Nothwendigkeit des Anlehens und seines Betrages von einer Commission der Regierung nachgewiesen.

Art. 14.

Der landständische Ausschuss hat durch die Regierungskommission dem Staatsministerium zu erklären:

„ob er zu der vorgeschlagenen Veränderung des Zinsfußes, und unter welchen Modalitäten, und im Fall es sich von einem Anlehen handelt, zu diesem seine Zustimmung gebe, und bis zu welchem Betrag.“

Art. 15.

Das von dem ständischen Ausschuss consentirte Anlehen wird von der Tilgungskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negociirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschlusse dem ständischen Ausschusse mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweitige Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

Art. 16.

Die wegen Veränderung des Zinsfußes oder wegen eines

Anlehens gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtage vorgelegt.

Art. 17.

Der landständische Ausschuss muß, um mit Wirksamkeit Beschlüsse fassen zu können, vollzählig sein. Er ist als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen, und nebst dem Präsidenten oder Vicepräsidenten zwei weitere Mitglieder der ersten und vier Mitglieder der zweiten Kammer, in Folge der Einberufung versammelt sind.

Zur Gültigkeit seiner Zustimmung zu Aenderung des Zinsfußes der Staatsschuld oder zu einem Anlehen ist erforderlich, daß sich wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses dafür erklären. Zu allen andern Beschlüssen desselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

Art. 18.

Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatscredits nicht für rätlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch in keiner andern Weise, als durch Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen.

Die Deckung ist als hinlänglich anzusehen, wenn der Betrag dieser Papiere nach ihrem Courswerth der Größe des Darlehens gleich kommt, mit der Beschränkung jedoch, daß sie nie über pari in Deckung genommen werden dürfen.

Art. 19.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle des Sta-

tutes vom 31. August 1808 über die Errichtung der Amortisationskasse, und des §. 57. der Verfassungsurkunde, und bildet somit selbst einen Bestandtheil der Verfassung.

Die zweite Kammer nimmt vorsehenden Gesetzentwurf einstimmig an.

Karlsruhe, den 2. November 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. A. Grimm.

Spenerer.

Schinzinger.